



WERKVERTRAG

Projektname	Projektdatum
<input type="checkbox"/> 100 Leitung/Wirtschaftsreferat	<input type="checkbox"/> 110 Referat für Bildung und Politik
<input type="checkbox"/> 130 Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/> 120 Sozialreferat
<input type="checkbox"/> 140 Referat für Event- und Freizeitgestaltung	<input type="checkbox"/> 150 Referat für Gleichbehandlungsfragen
<input type="checkbox"/> 810 Fonds, Projekte, Unterstützungen	
<input type="checkbox"/> 200 STV Design & Journalismus	<input type="checkbox"/> 280 STV Luftfahrt
<input type="checkbox"/> 210 STV Management & Bankwirtschaft	<input type="checkbox"/> 290 STV Med.-technische Dienste und Hebammen Graz
<input type="checkbox"/> 220 STV Gesundheits- und Tourismusmanagement	<input type="checkbox"/> 300 STV Soziale Arbeit
<input type="checkbox"/> 230 STV Industrial & Energy Management	<input type="checkbox"/> 310 STV Med.-technische Dienste BGB
<input type="checkbox"/> 240 STV Informatik	<input type="checkbox"/> 320 STV Architektur und Bau
<input type="checkbox"/> 250 STV Internet-Technologien	<input type="checkbox"/> 330 Gesundheits- und Krankenpflege
<input type="checkbox"/> 260 STV Produktionsmanagement	
<input type="checkbox"/> 270 STV Fahrzeugtechnik & Elektronik	

Der Werkvertrag wird abgeschlossen zwischen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH JOANNEUM, Eggenberger Allee 11, 8020 Graz, als Auftraggeberin, im Folgenden „öh joanneum“ genannt, und der nachfolgend genannten Person als Auftragnehmer/in, im Folgenden „Werkvertragnehmer/in“ genannt.		
Werkvertragnehmer/in		
Vorname		Nachname
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Telefon		E-Mail
Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum		Steuernummer (optional)
Bankdaten		
IBAN		BIC (muss immer angegeben werden)
Daten zur Leistung		
Beschreibung der Werkleistung ¹⁾		
Beginn des Vertragsverhältnisses ²⁾	Ende des Vertragsverhältnisses ³⁾	Honorar in Euro ⁴⁾
Mit der Unterschrift erkläre ich, dass die Rechnungslegung sachlich korrekt bzw. gerechtfertigt ist und im Einklang mit den geltenden Gesetzen (insbesondere dem Hochschülerinnen- und Hochschülergesetz), der Satzung und Gebarungsordnung der öh joanneum steht. Alle Belege werden ohne unnötige Verzögerung leserlich und vollständig ausgefüllt im Servicecenter der öh joanneum abgegeben, damit eine schnelle und termingerechte Bearbeitung erfolgen kann. Das Entgelt wird von mir selbst versteuert und erklärt.		
Ort, Datum		Werkvertragnehmer/in

ReferentIn, STV-VorsitzendeR

WirtschaftsreferentIn

VorsitzendeR der öh

Vertragsbestandteile

§ 1 Werkleistung

(1) Der/Die Werkvertragnehmer/in verpflichtet sich, für die öh joanneum im Formular angegebene Leistung(en)¹⁾ zu erbringen.

(2) Der/Die Werkvertragnehmer/in erklärt, auf diesem Gebiet bzw. in diesem Tätigkeitsbereich über ausreichend Fachkenntnisse zu verfügen.

(3) Der/Die Werkvertragnehmer/in ist berechtigt Teilwerke zur Abnahme vorzulegen, sofern diese abgeschlossen und für die ÖH verwertbar sind.

§ 2 Entgelt

(1) Das Honorar für die zu erbringende Leistung entspricht dem im Formular angegebenen Betrag⁴⁾ und gelangt nach Maßgabe des Fortschrittes der Arbeit zur Auszahlung. Ist die beauftragte Werkleistung als unteilbarer Auftrag anzusehen und unterbleibt die vollständige Ausführung, sind allenfalls bezahlte Teilbeträge von der/dem Werkvertragnehmer/in zurückzuerstatten.

(2) Außer dem vereinbarten Honorar erfolgen keinerlei Vergütungen. Für allfällige Kosten und Auslagen kommt der/die Werkvertragnehmer/in ohne Rückvergütungsanspruch selbst auf. Das Honorar gebührt nur bei tatsächlicher Leistungserbringung. Werden in sich geschlossene Teilwerke seitens der öh joanneum abgenommen, ist der/die Werkvertragnehmer/in berechtigt, eine Teilhonorarnote zu legen. Diese Teilhonorarnote ist auf das Gesamthonorar anzurechnen.

§ 3 Vertragsart

Beide Vertragspartner/innen halten fest, dass es sich bei dieser Vereinbarung um einen Werkvertrag und keinesfalls um einen Dienstvertrag handelt (ein Dienstvertrag wird von der/dem Werkvertragnehmer/in ausdrücklich nicht gewünscht). Die Bestimmungen des Angestelltengesetzes und sonstige arbeitsrechtliche oder kollektivvertragliche Vorschriften kommen nicht zur Anwendung.

§ 4 Vertragsdauer/Terminisierung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Formular angegebenen Datum²⁾ und endet mit Fertigstellung der Werkleistung gem. (3)

(2) Sollte eine allfällige vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses für den/ der jeweils andere/n Vertragspartner/in zumutbar sein, zur Abwendung eines derartigen Schadens das Vertragsverhältnis noch auf angemessene Zeit fortzusetzen, ist er dazu auch verpflichtet. Widrigenfalls können allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Vertragspartner geltend gemacht werden.

(3) Der Auftrag soll bis zum angegebenen Datum im Formular³⁾ durchgeführt sein und gilt als erledigt, wenn die unter § 1 dieses Vertrages bezeichneten Leistungen zur Gänze erbracht und von der öh joanneum abgenommen bzw. akzeptiert worden sind.

Gegebenenfalls kann dieser Termin – nach vorher erfolgter Vereinbarung – auch verlängert werden.

§ 5 Stellung des/der

Werkvertragnehmers / in

Der/Die Werkvertragnehmer/in unterliegt, soweit dies nicht in der Natur des Werkvertrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages gem. § 1 hinsichtlich der Gestaltung der Tätigkeit, des Tätigkeitsorts und der Zeiteinteilung keinerlei Weisungen der öh joanneum. Der/Die Werkvertragnehmer/in verwendet für die Ausführung der vereinbarten Leistung eigene Arbeitsmittel bzw. können ihm/ihr diese auch von der öh joanneum zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Mängelbehebung

Der/Die Werkvertragnehmer/in verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach Übergabe der erarbeiteten Unterlagen geltend gemachte Mängel ohne Entschädigung sogleich zu beheben.

§ 7 Abgaben und Sozialversicherung

Da es sich bei gegenständlicher Vereinbarung um einen Werkvertrag handelt, unterliegt die Versteuerung des Honorars dem/der Werkvertragnehmer/in. Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. den Abschluss einer eventuellen Pflichtversicherung hat der/die Werkvertragnehmer/in selbst zu sorgen. Dem/Der Werkvertragnehmer/in ist bekannt, dass im Rahmen des Auftragsverhältnisses keine Sozialversicherungspflicht durch die öh joanneum besteht (kein Sozialversicherungsverhältnis nach ASVG), vielmehr muss der/die Werkvertragnehmer/in für den

notwendigen Sozialversicherungsschutz (KV, PV, UV) selbst aufkommen.

§ 8 Geheimhaltungspflichten

Der/Die Werkvertragnehmer/in verpflichtet sich, weder Informationen über diesen Auftrag, noch die erzielten Arbeitsergebnisse Dritten zu-kommen zu lassen und sie auch nicht für eigene Zwecke zu verwenden. Es ist der/dem Werkvertragnehmer/in überdies untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Informationen, die er/sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit der öh joanneum erhalten hat, während oder auch nach Beendigung der vorliegenden Vertragsbeziehung an wen auch immer weiterzuleiten. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht unbegrenzt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch für betriebliche Kenntnisse über Belange der öh joanneum, die der/die Werkvertragnehmer/in zufällig – also nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seine/ihrer Tätigkeit auf Basis dieses Werkvertrages – erworben hat.

§ 9 Vertretungsbefugnis

Der/Die Werkvertragnehmer/in ist berechtigt, sich bei der Vertragserfüllung jederzeit auf eigenes Risiko und eigene Kosten durch fachlich qualifizierte Personen vertreten zu lassen. Darüber hinaus kann sich der/die Werkvertragnehmer/in entsprechend qualifizierter Erfüllungshelfen bedienen. Diese Personen stehen ausschließlich in einem Rechtsverhältnis zum/zur Werkvertragnehmer/in und auf keinen Fall in einem Rechtsverhältnis zur öh joanneum.

§ 10 Konkurrenzverbot

Während der Dauer der vereinbarten Tätigkeit unterliegt der/die Werkvertragnehmer/in keinem Konkurrenzverbot. Er/Sie ist berechtigt, Aufträge für ähnlich geartete Tätigkeiten auch von anderen Auftraggeber/innen anzunehmen und für diese auszuführen.

§ 11 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

§ 12 Kosten und Gebühren

Eventuelle Kosten oder Gebühren für die Errichtung dieses Werkvertrages gehen zu Lasten der öh joanneum.

1)2)3)4) siehe entsprechendes Feld am Formular auf Seite 1